

Reiner Erben Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg, Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

Öffentlich bekanntgegeben

in Rundfunk, Presse und Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen Rathausplatz 1 86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-4800 Telefax +49 (0)821 324 4805 umweltreferat@augsburg.de augsburg.de

26.03.2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung bezüglich der Testung von Beschäftigten in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BaylfSMV

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

- 1. Die Beschäftigten der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BaylfSMV genannten Einrichtungen (vollstationäre Einrichtungen der Pflege; Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden; Altenheime, Seniorenresidenzen) haben sich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen.
- Ausnahmen von der in Ziffer 1 enthaltenen Verpflichtung der Beschäftigten einer Einrichtung können für die jeweilige Einrichtung auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.03.2021 ab 16:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 27.03.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zu dem Tag, der in der amtlichen Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 der 12.

BaylfSMV bei Unterschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen angegeben ist, längstens jedoch bis zum 18.04.2021.

Hinweise:

- Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

A. Sachverhalt

In der Stadt Augsburg gab es am 26.02.2021 45,5 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Dies war nach der zweiten Corona-Welle der niedrigste Wert. Seither steigt der Inzidenzwert wieder deutlich an. Nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts liegt die 7-Tage-Inzidenz am 26.03.2021 für Bayern bei 122,1 und für die Stadt Augsburg bei 127,8.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als "sehr hoch" eingeschätzt. Das Infektionsgeschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in privaten Haushalten, zunehmend aber auch in Kindertageseinrichtungen, Schulen und im beruflichen Umfeld ist diffus, so dass weiterhin mit einer hohen Neuinfektionszahl in Augsburg gerechnet wird.

Seit einigen Wochen verbreiten sich zunehmend Virusvarianten (sog. "Variants of Concern" – VOCs; Mutationen). Insbesondere die zunächst in Großbritannien beschriebene Variante B1.1.7 weist eine deutlich höhere Übertragbarkeit auf. Zudem ist eine erhöhte Fallsterblichkeit beschrieben.

In Augsburg wurden Ende Januar 2021 die ersten Fälle von Virusmutationen nachgewiesen. Diese konnten meist noch auf Eintragungen aus dem Ausland zurückgeführt werden, was aktuell aber nicht mehr der Fall ist. Zumeist handelt es sich um die sog. Britische Variante B1.1.7, in weiteren einzelnen Fällen um die sog. Südafrikanische Variante (B.1.351). Der Anteil der nachgewiesenen Mutationen steigt exponentiell an und beträgt momentan 60,8 % der Neuinfektionen in Augsburg. Der Anstieg der 7-Tage-Inzidenz ist auf den steigenden Anteil der Virusmutationen zurückzuführen. Aufgrund des inzwischen hohen Anteils der Variante B.1.1.7 ist weiter mit einem exponentiellen Anstieg der COVID-19-Fälle zu rechnen.

Die Stadt Augsburg teilte in der Bekanntmachung vom 22.03.2021 mit, dass die vom Robert-Koch-Institut für die Stadt Augsburg veröffentlichten Zahlen an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten am 20.03., 21.03. und 22.03.2021 und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 100. Damit gelten die inzidenzabhängigen Regelungen in der 12. BaylfSMV ab dem 24.03.2021, 00:00 Uhr.

B. Rechtliche Begründung:

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BaylfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BaylfSMV. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100, so hat nach dieser Vorschrift die zuständige Kreisverwaltungsbehörde – unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben – eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Die in der Allgemeinverfügung getroffene Anordnung bezüglich der Testpflicht für Beschäftigte der in § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BaylfSMV genannten Einrichtungen ist bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Hierbei wurde, wie von § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BaylfSMV vorgegeben, auch der Anteil der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben, berücksichtigt.

Mit der angeordneten Testpflicht wird bezweckt, die Gefahr einer unkontrollierten Entwicklung des Infektionsgeschehens in den vollstationären Einrichtungen der Pflege, den Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie in Altenheimen und Seniorenresidenzen im Stadtgebiet von Augsburg zu vermindern.

Die Anordnung der Testpflicht an mindestens zwei Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, ist ein geeignetes Mittel, da durch Antigentests frühzeitig Virusausscheidungen erkannt werden.

Im Vergleich zur getroffenen Anordnung ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar. Insbesondere macht die Tatsache, dass Beschäftigte und Bewohner der Einrichtungen geimpft worden sind, die Testungen der Beschäftigten auf das Corona-Virus nicht entbehrlich.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt in einer Stellungnahme vom 26.02.2021 ("Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen") regelmäßige Testungen des Personals insbesondere bei 7-Tage-Inzidenzen über 50.

Eine Unterscheidung zwischen geimpften und nicht geimpften Personen wird durch das RKI gegenwärtig nicht empfohlen. Es weist darauf hin ist, dass, auch wenn eine vollständige Impfung (1. u. 2. Impfung) von Bewohnern/Betreuten und Personal der Einrichtungen erfolgt ist, die Infektionsschutzempfehlungen und regelmäßige Testungen weiterhin unverändert umgesetzt werden sollen. Für dieses Vorgehen gibt es laut RKI mehrere Gründe:

- In vielen Einrichtungen sind nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner geimpft.
- Auch ist nicht immer das gesamte Personal geimpft (der Anteil des geimpften Personals ist meist geringer als der Anteil geimpfter Bewohnerinnen und Bewohner).
- Die meisten Besucherinnen und Besucher sind noch nicht geimpft.
- Bisher ist unklar, ob geimpfte Personen das Virus weitergeben können.

- Obwohl Studien zu den derzeit eingesetzten mRNA-Impfstoffen stark darauf hindeuten, dass der Impfschutz auch bei alten Menschen mit Vorerkrankungen gegen den Virustyp, der seit fast 12 Monaten in Deutschland anzutreffen ist ("Wildtyp SARS-CoV-2"), sehr gut ist (> 90% Wirksamkeit), ist dies noch nicht sicher nachgewiesen.
- Es gibt verschiedene neue Virusvarianten (B1.1.7 vorallem aus England, B 1.351 vorallem aus Südafrika, P.1 vorallem aus Brasilien), für die noch nicht bekannt ist, ob die Impfung mit der gleichen Stärke einen Schutz bietet.

Abfragen Ende März in Augsburg in Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ergaben – sofern geantwortet wurde – dass durchschnittlich weniger als 50 % der Beschäftigten und 70 % der Bewohnerinnen und Bewohner vollständig geimpft waren, wobei vereinzelt auch darauf hingewiesen wurde, dass viele Beschäftigte und Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund einer bereits durchgemachten Sars-CoV-2 Infektion noch nicht geimpft werden konnten. Es ist auf Grund der Zahlen jedoch nicht davon auszugehen, dass in allen fraglichen Einrichtungen bereits Herdenimmunität eingetreten ist.

Die Infektionsgefahr für besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen, zu denen insbesondere die Bewohner der in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der 12. BaylfSMV genannten Einrichtungen gehören, wird umso konkreter, je stärker das auch an den Inzidenzwerten ablesbare Infektionsgeschehen in der Stadt zunimmt. Am 10.03.2021 lag der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bei 64,4, am 17.03.2021 bei 88, und am 25.03.2021 liegt dieser Wert It. Robert-Koch-Institut bei über 126. Das Infektionsgeschehen nimmt exponentiell zu: für die zurückliegenden 7 Tage wurde eine 7-Tage-Reproduktionszahl zwischen 1,16 und 1,45 (Mittelwert 1,27) und eine Verdopplungszeit zwischen 10,5 und 19,0 (Mittelwert 12,7) Tagen berechnet. Auch vor diesem Hintergrund ist die in der Allgemeinverfügung enthaltene Anordnung der Testpflicht erforderlich.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Das Infektionsgeschehen befindet sich auf einem hohen Niveau. Der Anteil der Virusvarianten bei den Neuinfektionen steigt weiter an und liegt momentan bereits bei 60,8 %. Infolge dieser Pandemie sind insbesondere auch das Leben und die Gesundheit der Bewohner der genannten Einrichtungen sowie die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems bedroht. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Anordnung ist aber auch zu berücksichtigen, dass der Test bei den Beschäftigten jedes Mal durch einen Nasen-Rachen-Abstrich erfolgt. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit sieht Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vor, dass für die jeweilige Einrichtung eine Ausnahme von der Testpflicht zugelassen werden kann, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Hierbei wird insbesondere das vorhandene Schutz-, Hygiene- und Testkonzept sowie die in der jeweiligen Einrichtung erreichte Impfquote bei den Bewohnern und Beschäftigten berücksichtigt. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt im Ergebnis eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

III. Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Stadt Augsburg (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen bekannt gegeben.

Nach § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder

nach Terminvereinbarung

zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen. Es ist erforderlich, diese Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen, um erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten. Das städtische Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Wochen an einem Freitag und hat eine Vorlaufzeit von einigen Arbeitstagen. Folglich kann wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen das Erscheinen eines Amtsblattes nicht abgewartet werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

VI. Sofortige Vollziehung

Die Regelung in den Ziffern 1 bis 3 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Reiner Erben

nach Terminvereinbarung